

TSC Astoria Karlsruhe e.V.

Ehrungsordnung

Stand: 21.06.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 ZUSAMMENFASSUNG	2
§ 2 EHRUNGEN	2
§ 3 ABERKENNUNG.....	4
§ 4 AUFZEICHNUNGSPFLICHT	4
§ 5 BESCHRÄNKUNGEN	4
§ 6 RECHTSANSPRUCH.....	5
§ 7 INKRAFTTRETEN.....	5

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich oder divers verzichtet und auf die neutrale Form bzw. Paarform ausgewichen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die Kommunikation des Vereins mit seinen Mitgliedern erfolgt in Textform gemäß § 126 b BGB und schließt insbesondere den Versand einer E-Mail ein.

Hat ein Mitglied dem Verein eine E-Mail-Adresse bekanntgegeben, so gilt eine Mitteilung des Vereins an das Mitglied als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds abgesandt wurde.

§ 1 Zusammenfassung

- (1) Der TSC Astoria Karlsruhe e. V. kann auf Beschluss des erweiterten Vorstandes die in den folgenden Absätzen weiter erklärten Ehrungen für langjährige Vereinsmitgliedschaft, besondere Verdienste und Leistungen rund um den Tanzsport und die Vereinsaktivitäten an seine Mitglieder (natürliche Personen) vornehmen.
- (2) Beschlüsse aufgrund dieser Ehrungsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Ehrungsarten bei Verdiensten um den Verein
 - a) Ehrungen von Mitgliedern mit langjähriger Vereinsmitgliedschaft
 - b) Ehrungen für die Arbeit im Vorstand
 - c) Ehrungen für besondere Leistungen im Tanzsport
 - d) EhrenringDurch die Mitgliederversammlung zu bestätigen:
 - e) Ehrenmitgliedschaft
 - f) Ehrenvorstandschaft
- (4) Sonstige Anlässe
Alle Mitglieder erhalten ab dem 50. Lebensjahr alle 10 Jahre und ab 70. Lebensjahr alle 5 Jahre zum Geburtstag einen Brief vom Vorstand.
- (5) Die „Besonderen Verdienste“ werden einer Person anerkannt, deren Taten oder Wirken freiwillig über ihre Pflichten und die gesellschaftliche Norm hinaus ein besonderer Wert in ethischer Hinsicht zugemessen wird, insbesondere, wenn sie ohne Rücksicht auf die Folgen für das persönliche Schicksal in redlicher Absicht erbracht worden sind. Die belohnenswerte Tat lässt sich ebenso wie die Belohnung nicht einfordern.
- (6) Alle Ehrungen werden einmalig verliehen.

§ 2 Ehrungen

- (1) Urkunde und Ehrennadel
Die Ehrungen bestehen aus Urkunde und/oder Anstecknadeln in Bronze, Silber oder Gold mit eingraviertem Text (der Text beschreibt die Art der Ehrung).

(2) Anträge/Entscheidung

- a) Die Vergabe der Ehrungen für langjährige Vereinsmitgliedschaft wird der Mitgliederliste entnommen.
- b) Die Vergabe der Ehrungen für besondere sportliche Leistungen können von den Mitgliedern bei dem/der Tanzsportwart/in vorgeschlagen werden.
- c) Die Ehrungen für herausragende Verdienste um den Verein (Ehrenmitgliedschaft/Ehrenvorstandschaft) entscheidet die Mitgliederversammlung. Der erweiterte Vorstand hat ein Vorschlagsrecht an die Mitgliederversammlung.
- d) Die Ehrungen sind grundsätzlich durch den/der ersten Vorsitzenden oder eine von ihr/ihm beauftragte Person durchzuführen. Ehrungen werden bei der Mitgliederversammlung oder anderen Vereins-Veranstaltungen verliehen.

(3) Ehrungsarten

- a) Ehrungen von Mitgliedern mit langjähriger Vereinsmitgliedschaft
 - Die bronzene Ehrennadel wird verliehen ab 15 Jahre Vereinsmitgliedschaft.
 - Die silberne Ehrennadel wird verliehen ab 25 Jahre Vereinsmitgliedschaft.
 - Die goldene Ehrennadel wird verliehen ab 40 Jahre Vereinsmitgliedschaft.
- b) Ehrungen für die Arbeit im Vorstand. Diese werden nur bei ehrenamtlicher Tätigkeit verliehen:
 - Die bronzene Ehrennadel wird verliehen ab 8 Jahren Vorstandsarbeit bei gleichzeitiger Mitgliedschaft.
 - Die silberne Ehrennadel wird verliehen ab 15 Jahren Vorstandsarbeit bei gleichzeitiger Mitgliedschaft.
 - Die goldene Ehrennadel wird verliehen ab 25 Jahren Vorstandsarbeit bei gleichzeitiger Mitgliedschaft.
- c) Ehrungen für besondere sportliche Leistungen
 - Die bronzene Ehrennadel wird verliehen bei Aufstieg in die höchste Leistungsklasse (ab Hauptgruppe) der jeweiligen Sparte (siehe Sportordnung).
 - Die silberne Ehrennadel wird verliehen bei einer Teilnahme am Finale der Landesmeisterschaft in der höchsten Leistungsklasse (ab Hauptgruppe) der jeweiligen Sparte.
 - Die goldene Ehrennadel wird verliehen bei der Teilnahme am Finale der Deutschen Meisterschaft der höchsten Leistungsklasse(ab Hauptgruppe) der jeweiligen Sparte oder des Deutschlandpokals in der höchsten Leistungsklasse (ab Hauptgruppe) der jeweiligen Sparte, sowie bei Teilnahme an der Europameisterschaft oder der Weltmeisterschaft (ausgeschlossen offene EM/WM).
- d) Ehrenring
Der Ehrenring wird verliehen an maximal sieben lebende Personen für herausragende Verdienste um den Tanzsport im Verein.
- e) Ehrenvorstandschaft/Ehrenmitgliedschaft
 - Die Ehrenvorstandschaft kann ab 25 Jahren Vereinsmitgliedschaft verliehen werden, wenn herausragende Verdienste im Vorstand durch die Person erbracht wurden.
 - Die Ehrenmitgliedschaft wird ab 50 Jahre Vereinsmitgliedschaft verliehen, wenn herausragende Verdienste im Verein durch die Person erbracht wurden.

- Die Ehrenmitgliedschaft kann auch bei kürzerer Mitgliedschaft verliehen werden, wenn herausragende Verdienste im Verein durch die Person erbracht wurden.
 - Mit der Ehrenmitglied-/Ehrenvorstandschaft ist eine Befreiung von Mitgliedsbeiträgen verbunden. Deshalb muss die Ehrenmitglied-/Ehrenvorstandschaft von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (4) Ehrenmitgliedschaften sowie die Berechtigung auf den Ehrenring erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein.

§ 3 Aberkennung

- (1) Eine Aberkennung einer erhaltenen Ehrung ist dann möglich, wenn sich das geehrte Mitglied nachträglich als unwürdig erwiesen hat. Dies ist insbesondere der Fall,
 - a) wenn ein grobes schädigendes Verhalten vorliegt.
 - b) wenn gegen die in der Satzung festgehaltenen Grundsätze (§ 3 und § 6) verstoßen wird.
 - c) wenn ein rechtskräftiger Verstoß gegen die DTV-Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.
 - d) wenn das geehrte Mitglied rechtskräftig von der Mitgliedschaft im Verein oder aus dem Mitgliedsverband des Vereins ausgeschlossen wurde.
- (2) Die Rechte des geehrten Mitglieds aufgrund der Ehrung ruhen mit der Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses. Der Einspruch des geehrten Mitglieds hat keine aufschiebende Wirkung. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung nötig.
- (3) Das geehrte Mitglied ist vor der Mitgliederversammlung anzuhören.
- (4) Eine Aberkennung bedarf der Abstimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Das geehrte Mitglied ist von der Aberkennung der Ehrung unter Angabe der Gründe in Textform in Kenntnis zu setzen.
- (6) Das Mitglied ist verpflichtet, die Auszeichnung und/oder Ehrenurkunde an den Verein zurückzugeben.

§ 4 Aufzeichnungspflicht

- (1) Über die vorgenommenen Ehrungen (außer Zeitehrungen) führt der erweiterte Vorstand ein Register.
- (2) Das Register wird stetig aktualisiert und gibt mindestens Auskunft über:
 - a) Name der geehrten Person
 - b) Art der Ehrung
 - c) Datum der Ehrung

§ 5 Beschränkungen

Sparten, Kurse oder Einzelpersonen des Vereins können selbständig keine Ehrungen im Sinne dieser Ehrungsordnung vornehmen.

§ 6 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung einer Ehrung im Sinne dieser Ehrungsordnung besteht nicht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 21.06.2024 in Kraft.

Karlsruhe, den 21.06.2024

DER VORSTAND